

Aufgaben und praktische Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **17 (1919-1920)**

Heft 11

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Febr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.
„ „ Postabonnenten Fr. 5. 20.
„ „ Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. August 1920.

Nr. 11.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Aufgaben und praktische Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege.

(Schluß.)

III.

Die Bekämpfung der Armut zielt darauf hin, die bestehende Not und Dürftigkeit der unter dem Drucke der Armut Leidenden zu lindern und nach Möglichkeit zu beseitigen. Zu diesem Zwecke bringt sie Mittel in Anwendung, welche verschieden sind, je nachdem die zu unterstützenden Armen arbeitsfähig oder arbeitsunfähig sind.

1. **Arbeitsfähige Arme**, d. h. solche, welche sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können, es aber nicht tun, sind entweder arbeitscheu oder arbeitslos. Hier redet man von der Armenpolizei. — Die arbeitscheuen Individuen, welche aus Trägheit nicht arbeiten wollen, weil sie ein sorgloses Landstreicher-, Lazzaroni- und Bettlerleben einer ernstern, redlichen Arbeit vorziehen, sind schon an sich in einem strafwürdigen Zustande, indem sie dem Gemeinwesen verschuldeterweise zur Last fallen, die öffentliche Wohltätigkeit ohne Not brandschaden; sie sind überdies fortgesetzt in Gefahr, dem Verbrechertum anheimzufallen. Darum muß der Staat gegen sie mit den Maßregeln der Armenpolizei und Sicherheitspolizei eingreifen. In neuester Zeit wird staatlicherseits gegen das Vagantentum durch die Zwangsarbeitsanstalten gewirkt. — **Arbeitslose Arme**, d. h. solche, welche die Möglichkeit nicht haben, sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, weil infolge von Geschäftskrisen lohnende Anstellung nicht zu finden ist, können in den Fällen, wo die Arbeitslosigkeit sich zu einer periodisch eintretenden Kalamität zu gestalten pflegt, wirksam unterstützt werden nur durch die Mittel, welche man in Verbindung mit der ganzen Sozialpolitik des Staates erwähnen muß. Für die Armenpflege kommen einzig Anstalten in Betracht, welche den Arbeitslosen vorübergehend unterstützen, bis er einen neuen Erwerb gefunden hat. Als solche nennen wir die Arbeiterkolonien.

2. Die arbeitsunfähigen Armen nehmen die Hilfe des Gemeinwesens in einem so bedeutenden Maße in Anspruch, daß auf ihre Pflege die Hauptlast der öffentlichen Armenfürsorge entfällt. Die Hauptursachen der Arbeitsunfähigkeit sind: Kindesalter, Krankheit und Altersschwäche. — **Arme Kinder** verfallen gemeiniglich der öffentlichen Armenpflege, wenn sie als Waisen keinen berufsgemäßen Ernährer und Erzieher haben, oder wenn ihre natürlichen Erzieher, die Eltern, die nötigen Mittel zur Bestreitung der Kosten nicht besitzen. Indem hier die öffentliche Versorgung ins Mittel tritt, bringt sie solche Kinder entweder in Kinderbewahranstalten oder in Waisenhäusern unter, oder sie gibt sie zuverlässigen Pflegeeltern, braven Familien zur Erziehung. In neuester Zeit gelangt man mehr und mehr zur Ueberzeugung, daß die Familien-**erziehung** der Anstaltserziehung sowohl in pädagogischer wie in finanzieller **Richtung** vorzuziehen sei; natürlich in der Voraussetzung, daß es gelingt, durchaus tüchtige und erprobte Familien zu finden, welche bereit sind, arme Kinder bei sich aufzunehmen. Vor allem aber werden die „**schwierigern Fälle**“, wo zur Armut irgend ein bedeutender sittlicher Mangel tritt, nach wie vor die Anstaltsversorgung zur Notwendigkeit machen. — **Kranke, invalide und alte** r s j w a c h e Personen sind, soweit sie keine ernährungspflichtigen Angehörigen besitzen, durch Staat oder Gemeinde zu versorgen. Die Versorgung geschieht entweder in öffentlichen Armenhäusern, wobei die kleinen Gemeindearmenhäuser (Spittel) in der Regel nachteiliger sind für den Insassen wie die betreffende Gemeinde als größere Anstalten, in denen besser für Beschäftigung gesorgt werden kann, oder in öffentlichen Krankenhäusern, Invaliden- und Greisenanstalten, oder endlich in der Form der Hausunterstützung (Heimpflege). Die Hausunterstützung kommt zur Anwendung, wenn der arbeitsunfähige Arme von Anverwandten zwar beherbergt, aber nicht ernährt werden kann. Die Unterstützung wird regelmäßig nur in Naturalien, Nahrungsmitteln, Brennmaterialien, Kleidung, ärztlicher Pflege und dergl. verabreicht, wogegen Geldgaben in der Regel wegen der Gefahr mißbräuchlicher Verwendung nicht gewährt werden, oder aber das Kostgeld wird direkt an die Verwandten entrichtet. Eine Kontrolle bei diesem System ist natürlich noch nötiger als bei demjenigen der Anstaltsversorgung.

IV.

Die v o r b e u g e n d e Armenfürsorge des Staates und der Gemeinde strebt darnach, der Verarmung vorzubeugen, von vornherein die Gefahr abzuwenden, daß ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung der Verarmung und somit der öffentlichen oder privaten Armenpflege anheimfalle. Diese vorbeugende Armenfürsorge verdient eine viel regere Beachtung, als ihr gemeinlich zugewandt wird; denn die Armenpflege hat ihr Ziel am vollständigsten erreicht, wenn sie sich entbehrlich macht. Allerdings wird es nie gelingen, dieses Ziel vollkommen zu erreichen, denn die drei großen Armutsquellen: Dummheit, Sünde und Mißgeschick werden allezeit ihre Opfer fordern. Aber wenn nicht alles erreichbar ist, so wird doch eine weise Staatsverwaltung durch planmäßiges und beharrliches Vorgehen erfreuliche Resultate erzielen. Die wichtigsten staatlichen Maßnahmen in dieser Richtung sind unseres Erachtens:

1. Die Erziehung der **Schuljungen** d zur Arbeitsfreudigkeit und zur individuellen Strebbarkeit, so daß jedes Kind es als eine Pflicht der Ehre und des Gewissens erkennt, dereinst im Leben dafür zu sorgen, daß es sich selber durchbringe und niemandem zur Last falle.

2. Die Sorge für eine der körperlichen und geistigen Veranlagung und psychischen Neigung entsprechende **Berufswahl**.

3. Die Erziehung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zur *Spar-
samkeit* und zu einer bescheidenen Lebenshaltung.

4. Das System der *Fürsorgeerziehung* für Kinder, welche Gefahr laufen, der sittlichen Verwahrlosung zu verfallen, weil ihre Eltern-den Erzieher-
pflichten nicht nachkommen.

5. Die *Versicherung* gegen Krankheit und Unfall als Obligatorium gerade für die untern Volksschichten.

6. Die staatliche oder körperchaftliche *Alters- und Invalidenver-
sicherung* der Arbeiter, Arbeiterinnen oder Dienstboten.

7. Die allseitige Durchführung der *Organisation* des arbeitenden Vol-
kes nach Berufen oder Erwerbsgruppen, so daß der Einzelne im Verarmungsfalle
an der Genossenschaft seinen festen Rückhalt findet und vor dem Versinken ins
Elend bewahrt wird.

V.

Wie jede menschliche Einrichtung, so hat das gesamte Armenwesen auch eine
Kritik zu erleiden, die nicht gering geachtet werden muß. Zwar diejenige
Kritik, die ohne die genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse oft geübt
wird und das Armenwesen in Bausch und Bogen beurteilt, hat wenig Bedeutung.
Anders ist es mit derjenigen Beurteilung, die das Armenwesen von *sozial-
politischer* Seite aus erfährt. Sie lautet etwa folgendermaßen: Erstens
zielen die unternommenen und projektierten Reformen meist mehr auf die finan-
zielle, denn auf die rechtliche und administrative Seite, d. h. sie haben mehr die
Armenlast im Auge. — Eine Bemerkung, die auf die Verhältnisse namentlich
in den einzelnen Gemeinden oft ein nicht ganz unrichtiges Licht wirft. — Zwei-
tens vermißt man die Auffassung, daß die Armen nicht nur als Objekte, sondern
auch als Subjekte anzusehen sind, indem ihre eigene Meinung über die Art, wie
ihnen geholfen werden könne, ignoriert wird; der Arme ist mit andern Worten
praktisch betrachtet rechtlos — ein Standpunkt, der doch von Jahr zu Jahr mehr
an Boden verliert. — Drittens fällt in Betracht die generelle Unterscheidung in
Arme, die zufolge eigener Fehler, und in solche, die ohne eigenes Verschulden
die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Im allgemeinen ist die
Armenpflege bloß auf die erstere Kategorie zugeschnitten.

Die ganze Kritik hat ohne Zweifel ihre Wichtigkeit in bezug auf den tatsäch-
lichen Zustand des Armenwesens an manchen Orten, wo die Gesetzgebung trotz
aller Verordnungen von Behörden und Korporationen nicht befolgt wird und die
Gesinnung nicht die richtige ist. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß es sich bei der
Armenpflege eben nur um ein scharf abgegrenztes Gebiet handeln kann, während
die staatliche *Sozialpolitik* auf sämtliche Aufgaben des Staates sich er-
strecken muß. Zwischen Armenpflege und Sozialpolitik bestehen einige Wechsel-
wirkungen und lebhafteste Berührungspunkte; dies soll aber nicht die Folge haben,
daß die beiden Dinge in unrichtiger Weise vermengt werden.

Was die Armenfrage zu einer schwierigen macht, das ist nicht sowohl ihre
interne, als vielmehr ihre externe Seite: die Herstellung des richtigen Verhält-
nisses zwischen der Armenfrage und der gesamten Staatspolitik. A.

Körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Korrekptionsanstalten.

Durch eine Eingabe der sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz
und des Kantonalverbandes schwyzerischer Grütlvereine vom Oktober 1918 war
das Departement darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Korrekptions-